

**Satzung des Fachbereichs
Angewandte Naturwissenschaften
der Fachhochschule Lübeck zur
1. Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor – Studiengang
Chemie- und Umwelttechnik
Vom 13. November 2009**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 14. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

Die Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck über die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Chemie- und Umwelttechnik vom 10. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. „§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“ wird um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„(3) Studierende, die auf Antrag vom Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang gewechselt haben und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert waren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2012 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2015 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2012 geltenden Diplom-Prüfungsordnung vom 5. April 1993 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 135), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 42), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Diplom-Prüfungsordnung wieder auf.“

(4) Studierende, die auf Antrag vom grundständigen Diplomstudiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang gewechselt haben und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert wa-

ren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2012 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2015 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2012 geltenden Diplom-Prüfungsordnung vom 11. September 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 42), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Diplom-Prüfungsordnung wieder auf.

(5) Studierende, die auf Antrag vom Ergänzungs-Studiengang Umweltingenieurwesen-Diplom an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang gewechselt haben und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert waren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2012 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2015 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2012 geltenden Diplom-Prüfungsordnung vom 11. September 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 647), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2009 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 42), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Diplom-Prüfungsordnung wieder auf.“

2. In der „Anlage nach § 6 zur Prüfungsordnung“ wird im Modul „Betriebswirtschaftslehre“ bei der Lehrveranstaltung „Betriebswirtschaftslehre (V)“ in der Spalte „CP“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 12. November 2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 13. November 2009
Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat

Prof. Dr. Trommer
Dekan